Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27 Ausgegeben Danzig, den 8. April 1936

Inhalt

62

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz). Vom 30. März 1936.

Gemäß § 1 Abs. VI 53 1 in Verbindung mit § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) in der Fassung vom 15. September 1934 (G.Bl. S. 691) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Die Abgabe beträgt

1. für das Gebiet der durch Verordnung vom 8. 8. 1933 (G.Bl. S. 375) mit dem Stadtkreis Danzig vereinigten Gemeinden Brentau, Altdorf, Bürgerwiesen, Gr. Walddorf und Kl. Walddorf sowie für das Gebiet der Landgemeinden mit Ausnahme von Praust . . . . . 15 %
2. für das übrige Staatsgebiet . . . . . 25 %

der Friedensmiete.

(2) Die Abgabe ermäßigt sich in dem zu Abs. 1 Ziff. 2 genannten Gebiet bei Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 288 Mark = 360 Gulden um 10 vom Hundert der Friedensmiete. Diese Ermäßigung fällt fort, wenn der Hausbesitzer nicht für die notwendigen Instandsetzungen der Wohnungen einen entsprechenden Betrag aufwendet. Der Senat entscheidet endgültig darüber, ob die Ermäßigung aus dem vorbezeichneten Grunde in Fortfall kommt.

(3) Die Abgabe ist bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

(4) Der Senat wird ermächtigt, im Wege der Durchführungsverordnung die Steuersätze herabzusetzen und die Zahlungstermine abzuändern.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Danzig, den 30. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth Dr. Hoppenrath

63

Verordnung

betreffend die Annrechnung und sonstige Berücksichtigung der im Danziger Staatlichen Hilfsdienst abgeleisteten Dienstzeit. Vom 3. April 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40, 44 und 72 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des § 24 Abs. 2 der Verordnung betreffend die Einführung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes vom 19. Juni 1934 G.Bl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (G.Bl. S. 755) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 4. 1936.)

§ 1

(1) Den Angehörigen des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes, die unter Aushändigung des Hilfsdienstpasses aus dem Hilfsdienst ausscheiden, darf aus der durch die Erfüllung der Dienstpflicht bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Insbesondere ist die im Hilfsdienst abgeleistete Dienstzeit als Arbeitszeit in Bezug auf die arbeitsvertraglichen Anwartschaften aller Art, namentlich auf Gehalt oder Lohn, Dienstalter, Urlaub, Kündigungsschutz, Ruhelohnversorgung und Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

(2) Die Hilfsdienstzeit ist anzurechnen ohne Rücksicht darauf, ob der Angehörige des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes nach Rückkehr in das Erwerbsleben seine Zugehörigkeit zum Betrieb oder zum Beruf beibehält oder den Arbeitsplatz oder den Beruf wechselt oder ob er eine Arbeitsstelle erst antritt.

(3) Art und Umfang der aus den arbeitsvertraglichen Anwartschaften entstehenden Ansprüche regeln sich nach den Bestimmungen der für das einzelne Arbeitsverhältnis jeweils maßgebenden Tarifordnung, des Tarifvertrags, der Betriebs- oder Dienstordnung.

(4) In Anrechnung gebracht wird die tatsächliche Dauer der Dienstleistung im Hilfsdienst, längstens jedoch bis zu einem Jahr.

(5) Die Dauer der Hilfsdienstzeit gilt als Betriebs- und Berufszugehörigkeit für die Bestellung als Vertrauensmann im Sinne des § 8 des Arbeitsordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1935 (G.Bl. S. 1025) und des § 6 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1049).

(6) Auf die Lehr- und Ausbildungszeit wird die Hilfsdienstzeit nicht angerechnet.

§ 2

Dem unter Bewährung ausscheidenden Stammpersonal des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes wird bei der Rückkehr in das Erwerbsleben die Dauer der Dienstzeit, längstens jedoch bis zu einem Jahr auf die arbeitsvertraglichen Anwartschaften angerechnet.

§ 3

Angehörige des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes, die unter Aushändigung des Hilfsdienstpasses aus dem Hilfsdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind sie bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 4

Der Dienstzeit im Danziger Staatlichen Hilfsdienst wird die Dienstzeit bei dem Freiwilligen Arbeitsdienst im Gebiete der Freien Stadt Danzig und im Deutschen Reich und bei dem Reichsarbeitsdienst gleichgestellt.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Für die zurückliegende Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung können Ansprüche auf Grund dieser Verordnung nicht geltend gemacht werden.

Danzig, den 3. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

64 **Druckfehlerberichtigung**

zur Abänderung des Strafgesetzbuchs.

In der Verordnung zur Abänderung des Strafgesetzbuchs vom 20. März 1936 (G.Bl. S. 136) muß es im Artikel I anstatt „Verfechter" heißen „Vorstehern".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.